

weiteren Entwicklung des Angeklagten Vorschläge. Der technisch interessierte Angeklagte hatte das gestohlene Material zu Bastelarbeiten verwendet. Auf Initiative der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb wurde er in die Neuererbewegung einbezogen und übernahm die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft der Pioniere auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

Die Strafsache gegen R. wegen fortgesetzten Einbruchdiebstahls (Schaden etwa 13 000 MDN) wurde vom Kreisgericht K. vor etwa 200 Personen im „Haus der Jugend“ in B. durchgeführt. Die Anregung hierzu kam aus den verschiedensten Richtungen (Volkspolizei, Arbeitsbereich, Bevölkerung). Das Interesse der Bürger an diesem Verfahren war u. a. durch die Ausstellung des Diebesgutes in einem Schaufenster der Stadt geweckt worden. Zur Vorbereitung der Verhandlung stützte sich das Kreisgericht auf die Mitarbeit der örtlichen Kommission für Ordnung und Sicherheit, die aktiv mitwirkte. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Gerichtsverhandlung wurde durch die Beteiligung eines gesellschaftlichen Anklägers und eines Kollektivvertreters erhöht. Durch die Hauptverhandlung wurde die Öffentlichkeit insbesondere zum Kampf gegen die Faktoren mobilisiert, die die umfangreichen Einbruchdiebstähle des Angeklagten begünstigt hatten: Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit bei der Sicherung und Bewachung wertvoller Objekte. Im Anschluß an die Hauptverhandlung werteten das Kreisgericht, der Staatsanwalt und die Volkspolizei sowie die örtlichen Kräfte gemeinsam dieses Verfahren und andere Strafsachen im „Haus der Jugend“ vor breitem Forum aus. Von der Bevölkerung wurden Hinweise zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Gerichte die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit als eine wichtige Methode zur Gewährleistung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens verstanden haben und die dabei vorhandene Bereitschaft zur Mitwirkung nutzen, daß sie jedoch noch nicht immer die besondere Sorgfalt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit und in ihrer Vorbereitung anwenden.

2. Zur Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

Wenn auch grundsätzlich auf Jugendliche die allgemeinen strafrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, so dürfen die entwicklungsbedingten Besonderheiten eines